

Synopse der Anwendungshinweise zum ChAR-G

27.03.2023

In dieser Synopse fassen wir hilfreiche Regelungen aus den schon erschienen Ländererlassen bzw. Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt (Niedersachsen, Bayern, Berlin, Sachsen, Thüringen, Rheinland-Pfalz) sowie den BMI-Anwendungshinweisen zusammen. Diese haben wir ergänzt mit unseren Empfehlungen.

Dabei orientieren wir uns an der Gliederung der BMI-Anwendungshinweise zum ChAR-G vom 23.12.2022.

0.	Allgemeines	2
1.	§104c AufenthG – Chancen-Aufenthalt	2
1.1.	Allgemeines	2
1.2.	Antragsverfahren.....	3
1.3.	Geduldeter Aufenthalt	5
1.4.	Voraufenthaltszeiten.....	5
1.5.	„Soll“-Erteilung.....	6
1.6.	Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO).....	7
1.7.	Straffreiheit / Verhältnis zu § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG.....	7
1.8.	Soll-Ausschlussgrund nach § 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG	8
1.9.	§ 104c Absatz 2 AufenthG	9
1.10.	§ 104c Absatz 3 AufenthG (Titelerteilung/Zweckwechselverbot).....	9
1.11.	§104c Absatz 4 – Hinweispflichten der Ausländerbehörden bzw. Aufzeigen von Handlungspflichten	10
1.12.	Sonstige Rechtsfolgen bei Titelerteilung.....	12
2.	Übergang vom Chancen-Aufenthalt in die Bleiberechtstitel der §§ 25a, 25b AufenthG.....	12
2.1.	Allgemein.....	12
2.2.	Wechsel in die §§ 25a, 25b AufenthG	13
2.3.	Geklärte Identität nach § 25a Absatz 6 und § 25b Absatz 8	13
3.	Integrationsmaßnahmen.....	14
3.1.	Möglichkeit der Verpflichtung zum Integrationskurs.....	14
3.2.	Hinweise an Antragsteller: Zugang zum Integrationskurs.....	14
4.	Folgen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach §§ 25a, 25b AufenthG	15
5.	AZR-Speichersachverhalte.....	15
6.	Quellen	15

Gern stehen wir für den Austausch zur Verfügung:

Christiane Welker: christiane.welker@ibs-thueringen.de / 0361 51150025

Dr. Barbara Weiser: bweiser@caritas-os.de / 0176 10368596

Sigmar Walbrecht: SW@Nds-Fluerat.org / 0511 84879973

0. Allgemeines

„Vor einer abschließenden Prüfung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG sollte, unbeschadet des konkreten Antragsziels des Ausländers, aus praktischen Erwägungen im Rahmen einer kurzen Vorprüfung ermittelt werden, ob bereits die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a oder § 25b AufenthG in Betracht kommt.“ (Erlass Sachsen, S. 4)

„Sollte sich bei der Prüfung eines Antrages auf eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG herausstellen, dass der betroffenen Person anstelle des Chancen-Aufenthaltsrechts direkt ohne weitere zeitliche Verzögerungen auch eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 25a, 25b AufenthG erteilt werden kann, ist der Antrag entsprechend umzudeuten und ein Bleiberecht zu erteilen. In den übrigen Fällen, insbesondere wenn die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen für ein Bleiberecht schon absehbar ist, aber noch nicht vorliegen, soll in einem ersten Schritt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erteilt werden. Ein Verbleib im Status der Duldung soll vermieden werden.“ (Nordrhein-Westfalen, S. 3)

Empfehlung

Die Ausländerbehörden sollten prüfen, ob ein anderer Aufenthalt als § 104c AufenthG in Frage kommt.

Viele Bundesländer hatten Regelungen, dass bei besonderer beruflicher oder sozialer Integration von den erforderlichen Voraufenthaltszeiten abgewichen werden kann – eine entsprechende Regelung wäre auch hinsichtlich der Neufassung des § 25b AufenthG zu empfehlen.

1. §104c AufenthG – Chancen-Aufenthalt

1.1. Allgemeines

„Die Ausländerbehörden sind angehalten, die betroffenen Menschen in ihren Bemühungen zur Erlangung eines Bleiberechts zu unterstützen und auf weiterführende Hilfsangebote hinzuweisen sowie ggf. geeignete Ansprechpartner in anderen Behörden zu benennen.“ (BMI S. 1)

„Unsere Ziele sind:

- *Alle potentiell Berechtigten sollen das Chancen-Aufenthaltsrecht so schnell wie möglich beantragen und erhalten können.*
- *Wir wollen, dass möglichst viele der Menschen, die den neuen Aufenthaltstitel gem. § 104c AufenthG erhalten, innerhalb der gesetzlichen Frist von 18 Monaten den Übergang in die Anschlusstitel gem. §§ 25a, 25b AufenthG erreichen.“ (Erlass Bayern, S. 2f; sinngemäß Erlass Sachsen S. 3)*

„Bestehende Beschäftigungsverbote werden mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Abs. 1 AufenthG obsolet. Inhaberinnen und Inhabern eines Chancen-Aufenthaltsrechts ist die Ausübung jedweder Erwerbstätigkeit erlaubt (vgl. § 4a Abs. 1 AufenthG).“ (Erlass Thüringen 27.01.23, S. 6)

„Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG unterliegen keinem Beschäftigungsverbot. Dies gilt auch für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten. Inhaber:innen eines Chancen-Aufenthaltsrechts dürfen einer Erwerbstätigkeit nachgehen (vgl. § 4a AufenthG)“. (Erlass Nordrhein-Westfalen, S. 4)

„Die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist kein Versagungsgrund für eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG“. (Erlass Nordrhein-Westfalen, S. 3)

1.2. Antragsverfahren

Absehen von aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen

„Die Ausländerbehörden sind gleichwohl angehalten, jedenfalls nach Antragstellung – sofern diese, etwa wegen klarer Nichterfüllung der erforderlichen Voraufenthaltszeiten, nicht offensichtlich unbegründet ist – bis zur Entscheidung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, da in der Antragstellung die Absicht zum Ausdruck kommt, das Chancenaufenthaltsrecht nutzen zu wollen.“ (BMI, S. 2)

„Wenngleich die Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG keine Fiktionswirkung auslöst und somit die Vollziehbarkeit einer bestehenden Ausreiseverpflichtung nicht berührt wird (§ 81 AufenthG), ist über einen Antrag grundsätzlich im schriftlichen Verfahren vor einer Aufenthaltsbeendigung zu entscheiden. (...)

Es entspricht dem Sinn und Zweck des Chancen-Aufenthalts, Anträge potentiell Begünstigter zunächst abschließend zu prüfen und zu bescheiden, weil die Einholung eines entsprechenden Titels nur im Rahmen eines Inlandsaufenthalts möglich ist und es den Betroffenen gerade im Rahmen einer einmaligen Stichtagsregelung ermöglicht werden soll, noch fehlende Integrationsleistungen und Mitwirkungshandlungen nachzuholen, um die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang in ein Bleiberecht zu erfüllen. Dementsprechend ist den potentiell begünstigten Ausländerinnen und Ausländern, sofern diese die Voraufenthaltszeit erfüllen und keine strafrechtlichen Verurteilung vorliegen, die einen Versagungsgrund nach § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG begründen, bis zur abschließenden Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Chancen-Aufenthalts eine Ermessenduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG auszustellen.“ (Erlass Thüringen 27.01.23, S. 2)

„Auch wenn die Vollziehbarkeit einer bestehenden Ausreiseverpflichtung durch einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht berührt wird (§ 81 AufenthG), ist über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG grundsätzlich im schriftlichen Verfahren vor einer Aufenthaltsbeendigung zu entscheiden.“ (Erlass Niedersachsen, S. 2)

„Für den Zeitraum ist dem Betroffenen, sofern er im Besitz einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG ist, diese zu verlängern. Andernfalls ist ihm eine verfahrensbezogene Duldung zu erteilen.“ (Erlass Sachsen, S. 3)

„Wurde ein Antrag nach § 104c AufenthG gestellt, ist der Aufenthalt des Antragstellers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG zu dulden. Der Bundesgesetzgeber bezweckte mit der Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts, „Menschen, die über die lange Aufenthaltszeit ihr Lebensumfeld in Deutschland gefunden haben, [...] eine aufenthaltsrechtliche Perspektive [zu eröffnen] und eine Chance [einzuräumen], die notwendigen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt zu erlangen“ (BT-Drs. 20/3717, S. 1). Die Abschiebung von Antragstellern nach § 104c AufenthG, über deren Antrag noch nicht entschieden wurde, liefe dieser gesetzgeberischen Intention zuwider. Nach einer abschlägigen ausländerbehördlichen Entscheidung ist § 84 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG [keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage] zu beachten. Vor der Durchführung

einer Rückführung ist den Betroffenen in diesem Zusammenhang ausreichende Möglichkeit zur Einlegung etwaiger Rechtschutzmittel zu gewähren.“ (Erlass Rheinland-Pfalz, S. 2)

„Wurden aufenthaltsbeendende Maßnahmen bereits eingeleitet, ohne dass eine Belehrung erfolgt ist, ist diese unverzüglich nachzuholen. (...) Wurde ein Antrag nach § 104c AufenthG gestellt, ist der Aufenthalt der betroffenen Person bis zur schriftlichen Entscheidung (vgl. § 77 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a AufenthG) der Ausländerbehörde nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG zu dulden. (...) Sollte eine potenziell von § 104c AufenthG begünstigte Person trotz Hinweises der Ausländerbehörde keinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG stellen, sind Betroffene - sofern die Duldungsgründe nicht entfallen sind – weiterhin mit der gleichen Rechtsgrundlage wie zuvor zu dulden. Sie haben die Möglichkeit, ihre Anträge auf Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten der Regelung zu stellen.“ (Erlass Nordrhein-Westfalen, S. 5)

Effektive Umsetzung Chancen-Aufenthaltsrecht

„Potentiell Berechtigte sollen durch die Mitarbeiter*innen der Ausländerbehörden aktiv auf die Möglichkeit der Antragstellung nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht hingewiesen werden (§ 82 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Dadurch soll einerseits eine effektive Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts gewährleistet werden, indem die Berechtigten von der Regelung sowie den Voraussetzungen für die Erteilung eines Anschlusstitels bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt nachweislich erfahren und auch tatsächlich Gebrauch machen können. Zum anderen wird auf diese Weise auf eine zeitnahe Antragstellung hingewirkt.“ (siehe Erlass Bayern, S. 7)

„Potentiell Begünstigte sind spätestens im Rahmen einer Duldungsverlängerung, in jedem Fall vor Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, im Rahmen der Hinweispflichten der Ausländerbehörden gemäß § 82 Abs. 3 AufenthG über die Möglichkeit zur Beantragung eines Aufenthaltstitels zu belehren. Auf die Notwendigkeit einer Antragstellung ist bei Nichtvorliegen weiterer Duldungsgründe besonders hinzuweisen. Eine entsprechende Belehrung ist aktenkundig zu machen.“ (Erlass Niedersachsen, S. 2, sinngemäß Erlass Thüringen 27.01.23 S. 2)

„Bei Personen, bei denen der persönliche Anwendungsbereich der Vorschrift nach den der Ausländerbehörde vorliegenden Erkenntnissen offensichtlich eröffnet ist, werden die Ausländerbehörden gebeten, grundsätzlich beim nächsten Kontakt mit den Betroffenen zu klären, ob eine Antragstellung gewünscht ist“ (Erlass Sachsen, S. 3)

„Die Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wird nur auf Antrag erteilt. Im Rahmen anstehender Duldungsverlängerungen, spätestens jedoch vor Einleitung konkreter aufenthaltsbeendender Maßnahmen, sind potentiell Begünstigte aktenkundig auf die entsprechende Antragsmöglichkeit hinzuweisen (§ 82 Abs. 3 S. 1 AufenthG; § 25 Abs. 1 VwVfG).“ (Erlass Rheinland-Pfalz, S. 2)

„Personen, die potentiell vom Chancen-Aufenthaltsrecht begünstigt sind, sind bei einer Beratung, spätestens jedoch im Rahmen der nächsten Duldungsverlängerung über die Möglichkeit, das Chancen-Aufenthaltsrecht zu beantragen, zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.“ (Erlass Nordrhein-Westfalen, S. 5)

Empfehlung

Wichtig wäre eine Verpflichtung zur Erteilung von Ermessensduldungen, wenn die Voraufenthaltszeit erfüllt wurde und keine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die einen Versagungsgrund begründet.

1.3. Geduldeter Aufenthalt

„Es genügt, wenn der geduldete Aufenthalt (spätestens) zum Zeitpunkt der Erteilung bzw. Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis vorliegt. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Ausländerin -3- oder dem Ausländer eine förmliche Duldung ausgestellt wurde. Das Vorliegen von Duldungsgründen ist ausreichend (vgl. BVerwG, Urteil v. 18.12.2019 - 1 C 34.18 Rn. 24 zur Auslegung des § 25b AufenthG). Eine Differenzierung nach Duldungsgründen erfolgt nicht. Umgekehrt bedarf es im Falle einer ausdrücklich erteilten Duldung hingegen keines materiellen Duldungsanspruches, da die Duldung als Verwaltungsakt Bindungs- und Tatbestandswirkung entfaltet, sofern sie nicht nichtig, zurückgenommen oder widerrufen wurde (BVerwG, a.a.O.). Sind Betroffene im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, sind sie während dieses Zeitraums als faktisch geduldet im Sinne des § 104c AufenthG anzusehen.“ (Erlass Niedersachsen, S. 2f, Erlass Thüringen 27.01.23 S. 2f)

„Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Ausländerin oder dem Ausländer eine förmliche Duldung ausgestellt wurde. Das Vorliegen von Duldungsgründen ist ausreichend. Eine Ausreiseverpflichtung alleine genügt diesem Erfordernis jedoch nicht.“ (Erlass Hessen, S. 1)

„Zum Stichtag 31.10.2022 muss sich eine von § 104c AufenthG begünstigte Person nicht im Besitz einer Duldung befunden haben, um in den Anwendungsbereich von § 104c AufenthG zu gelangen.“ (Erlass Nordrhein-Westfalen, S. 6)

1.4. Voraufenthaltszeiten

„Zeiten, in denen die Ausländerin oder der Ausländer im Besitz einer GÜB oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen waren, eine Abschiebung jedoch nicht vollzogen wurde, sind anrechenbare Voraufenthaltszeiten i.S.d. § 104c AufenthG.“ (Erlass Niedersachsen, S. 3, Erlass Thüringen S. 3)

„Zeiten nach der Einreise vor Stellung eines Asylantrages sind ebenso anzurechnen.“ (Erlass Thüringen 27.01.23, S. 3)

„Es ist vielmehr zurückblickend zu prüfen, ob die Erteilungsvoraussetzungen für eine Duldung objektiv vorgelegen haben, auch wenn der Antragsteller nicht über eine Duldungsbescheinigung verfügt hat.“ (Erlass Sachsen, S. 5)

Unterbrechungen des Aufenthalts

„Die Anwendungshinweise des BMI zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts sehen vor, dass auch kurzfristige Unterbrechungen des physischen Aufenthaltes im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunktes beinhalten, keine schädliche Unterbrechung des Voraufenthaltes begründen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dies auch für Ausreisen im Duldungsstatus gilt. Diese Zeiten sind anrechenbare Voraufenthaltszeiten.“ (Niedersachsen, S. 3)

„Entsprechend der Anwendungshinweise des BMI zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts stellen kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunktes beinhalten, keine schädlichen Unterbrechungen des Voraufenthaltes dar. Dies gilt auch bei mehrfachen Ausreisen, soweit die Kumulierung der Aufenthaltsunterbrechungen in der Gesamtschau und in Anbetracht der dazwischenliegenden Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet nicht zu der Annahme führt, dass der eigentliche Lebensmittelpunkt außerhalb des

Bundesgebiets liegt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass dies auch für Ausreisen im Duldungsstatus gilt. Diese Zeiten sind anrechenbare Voraufenthaltszeiten. Gleiches gilt für Zeiten des Untertau-chens ohne Ausreise aus dem Bundesgebiet.“ (Erlass Thüringen 27.01.23, S. 3)

„Kurzfristige Unterbrechungen von jeweils bis zu 3 Monaten, in denen der Ausländer z.B. im Besitz ei-ner Grenzübertrittsbescheinigung war sowie Unterbrechung des Aufenthalts im Bundesgebiet, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, sind nach der Gesetzesbegründung unschädlich.“ (Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, S. 584)

1.5. „Soll“-Erteilung

„Bloße Zweifel bzw. Vermutungen, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen oder die weiter-gehenden Integrationsvoraussetzungen der Bleiberechtsregelungen nach § 25a und § 25b AufenthG auch künftig nicht erfüllt werden können, genügen für die Annahme eines atypischen Falles nicht. Unter Berücksichtigung dieser gesetzgeberischen Intention kann ein atypischer Fall daher nur ange-nommen werden, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Übergang in ein Bleiberecht künftig ausscheidet. Eine solche negative (Integrations-Prognose ist allerdings nur in extremen Ausnahmefällen gerechtfertigt (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 29.07.2008 - 11 S 158/08 - zur Frage der Annahme eines atypischen Falls i.R.d. § 104a Abs. 1 Auf-enthG bei fehlender Lebensunterhaltssicherung). Allein das Lebensalter Betroffener rechtfertigt einen solchen Ausnahmefall - insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Ausnahmen des § 25b AufenthG - jedenfalls nicht. Ebenso lässt sich eine solche negative (Integrations-) Prognose nicht allein auf bis-her fehlende Integrationsbemühungen der Begünstigten stützen.“ (Erlass Niedersachsen, S. 3f)

„Ziel und Zweck des Chancen-Aufenthaltsrechts ist es, den Betroffenen die Möglichkeit zu eröffnen, die bisher noch fehlenden Voraussetzungen eines dauerhaften Bleiberechtes während der achtzehnmona-tigen Gültigkeitsdauer zu erfüllen, um im Anschluss an das Chancen-Aufenthaltsrecht eine Aufenthalts-erlaubnis nach § 25a und § 25b AufenthG zu erlangen. Hierdurch soll den Begünstigten des Chancen-Aufenthaltsrechtes eine Perspektive auf einen dauerhaft rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland er-möglicht werden. Insbesondere sollen positive Anreize für die Integration in den Arbeitsmarkt und die für eine geordnete Migration wesentliche Identitätsklärung gesetzt werden (s. auch BT-Drs. 20/3717 S. 1 und BT-Drs. 20/4700 S. 2). Das Hineinwachsen in ein auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht ist grund-sätzlich möglich und gewollt. Ebenso wenig begründen Täuschungshandlungen in Bezug auf die Iden-tität oder Staatsangehörigkeit in der Vergangenheit einen atypischen Fall, auch wenn die Täuschung über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten wurde (siehe hierzu auch I.5).

Unter Berücksichtigung dieser gesetzgeberischen Intention kann ein atypischer Fall daher nur ange-nommen werden, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Übergang in ein Bleiberecht künftig ausscheidet. Eine solche negative (Integrations-)Prognose ist allerdings nur in extremen Ausnahmefällen gerechtfertigt (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 29.07.2008 - 11 S 158/08 - zur Frage der Annahme eines atypischen Falls i. R. d. § 104a Abs. 1 AufenthG bei fehlender Lebensunterhaltssicherung). Allein das Lebensalter Betroffener rechtfertigt einen solchen Ausnahmefall - insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Ausnahmen des § 25b AufenthG - jeden-falls nicht. Ebenso lässt sich eine solche negative (Integrations-)Prognose nicht allein auf bisher feh-lende Integrationsbemühungen der Begünstigten stützen.

Sofern nach Einschätzung einer Ausländerbehörde ein atypischer Fall vorliegt, ist dieser Fall entspre-chend zu bewerten und dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) zur Prüfung vorzulegen. Folgt

das TLVwA der Bewertung der Ausländerbehörde, ist der Fall der zuständigen Fachabteilung des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) zur abschließenden Prüfung und Entscheidung vorzulegen.“ (Erlass Thüringen 27.01.23, S. 3f)

„Liegen die Voraussetzungen des § 104c Abs. 1 vor, soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, d.h. nur in Ausnahmefällen ist von der Titelerteilung abzusehen. Im Rahmen der Titelerteilung nach § 104c Abs. 1 ist das Ermessen daher regelmäßig zugunsten des Betroffenen auszuüben, so die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Insofern ist auch hier das „soll“ praktisch wie ein „ist“ zu lesen.“ (Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin S. 584)

„Bloße Zweifel bzw. Vermutungen, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen oder die weitergehenden Integrationsvoraussetzungen der Bleiberechtsregelungen nach § 25a AufenthG und § 25b AufenthG auch künftig nicht erfüllt werden können, genügen für die Annahme eines atypischen Falles nicht. Vielmehr muss ein Erreichen der Voraussetzungen für den Übergang in die weiteren Bleiberechte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein. Dies ist entsprechend aktenkundig zu machen.

Allein das Lebensalter Betroffener rechtfertigt einen solchen Ausnahmefall – insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Ausnahmen bei § 25b AufenthG – jedenfalls nicht.

Eine zurückliegende Täuschung über die Identität oder Falschangaben sowie eine Verletzung der Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung in der Vergangenheit stellen in der Regel keinen atypischen Fall dar.“ (Nordrhein-Westfalen, S. 8)

1.6. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO)

„Das Verfahren ist bei Antragstellern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht anwendbar“ (BMI, S. 4)

„Vor dem Hintergrund, dass als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG keine Sprachkenntnisse oder Grundkenntnisse zur Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse nachgewiesen werden müssen, unterliegt auch die wirksame Abgabe eines Bekenntnisses zur FDGO durch Antragsteller nicht der Voraussetzung des Nachweises etwaiger Kenntnisse der deutschen Sprache. Es ist vielmehr ausreichend, wenn sich die Ausländerbehörden oder die Antragsteller im Bedarfsfall eines Sprachmittlers bedienen. Der Hinzuziehung eines vereidigten Dolmetschers bedarf es hierbei nicht. (...)

Entsprechend I.1 dieser Anordnung ist über einen Antrag grundsätzlich im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Dementsprechend hat auch eine Ablehnung des Antrags unter konkreter Benennung der Ablehnungsgründe schriftlich zu erfolgen. Liegt nach Einschätzung der Ausländerbehörde keine wirksame Abgabe eines Bekenntnisses zur FDGO vor, ist dies folglich ebenfalls schriftlich zu begründen.“ (Erlass Thüringen 16.02.23, S. 1f)

1.7. Straffreiheit / Verhältnis zu § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG

Empfehlung

Grundsätzlich dürfen für die Erteilung des Chancenaufenthalts keine strafrechtlichen Verurteilungen vorliegen. Bestimmte strafrechtliche Verurteilung bleiben nach § 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG jedoch gänzlich außer Betracht: Ausgenommen sind Straftaten mit Verurteilungen zu Geldstrafen von

nicht mehr als 50 Tagessätzen sowie Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz mit Verurteilung zu Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen, sowie Straftaten, für die eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht ohne Jugendstrafe erfolgte.

Diese Vorgabe ist auch für die Beurteilung eines möglichen Ausweisungsinteresses im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG heranzuziehen. Das bedeutet, dass bei der vorzunehmenden Prüfung, ob ein Ausweisungsinteresse vorliegt, Straftaten unterhalb dieser Schwelle unbeachtlich sind.

Nach der Gesetzesbegründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 20/3717 vom 28.09.2022, S. 45) sind Abweichungen hiervon nach umfassender Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls in äußerst außergewöhnlichen, also atypischen Fallkonstellationen zulässig. Sie müssen jeweils insbesondere mit Blick auf Ziel und Zweck des Chancen-Aufenthaltsrechts konkret begründet werden. Atypische Fallkonstellationen können vor allem bei Personen vorliegen, die sogenannte Armutsdelikte begehen (wie das Fahren ohne Fahrausweis, d.h. Beförderungserschleichung nach § 265a StGB oder Diebstahl, § 224 StGB, jedenfalls dann, wenn es sich um geringwertige Sachen für den alltäglichen Lebensbedarf handelt), oder mehrfach gegen aufenthaltsrechtliche Regelungen wie die räumliche Beschränkung verstoßen. In diesen Fällen wäre eine Versagung vielfach unverhältnismäßig, da die Betroffenen auf lange Sicht von einer Aufenthaltssicherung ausgeschlossen werden. Ebenso können weiter zurückliegende Straftaten außer Betracht bleiben, wenn die Person erkennen lässt, dass sie sich von den Taten mittlerweile distanziert hat und keine Wiederholungsgefahr besteht und von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden kann.

Aufgrund von Identitätsklärung im Rahmen des Chancenaufenthaltsrechts kann es zu Verurteilungen über der Strafgrenze von 50/90 Tagessätzen kommen. Diese Fälle sollten ebenfalls als atypisch gewertet werden und nicht zum Versagen oder zum Verlust des Chancenaufenthaltsrechts (bzw. zum Ausschluss von § 25a und § 25b AufenthG) führen – ansonsten läuft die Intention des Gesetzgebers ins Leere. So schreiben auch die BMI-Anwendungshinweise (S. 7): *„Sofern während dieser Gültigkeitsdauer die Identität geklärt wird und sich dabei ergibt, dass der Ausländer zuvor getäuscht hat, führt diese Erkenntnis nicht zu einem Erlöschen des Chancen-Aufenthaltstitels. Es entspricht der Intention des Gesetzes, dass sich die „Ehrlichmachung“ für ihn nicht nachteilig auswirken soll. Mit der nunmehr geklärten Identität ist im Übrigen auch die Voraussetzung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a AufenthG für den Anschlusstitel erfüllt“.*

1.8. Soll-Ausschlussgrund nach § 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG

„Bloßes Schweigen ist keine Täuschung. (...)

Voraussetzung für den Versagungsgrund ist ein aktives eigenverantwortliches Verhalten des Ausländers in der Vergangenheit, das kausal für die Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung ist. Bei mehreren Ursachen muss die Falschangabe beziehungsweise Täuschung wesentlich ursächlich gewesen sein. Sofern ein anderer Duldungsgrund vorliegt („Mischfälle“), liegt kein Ausschlussgrund vor. (...)

Sofern während dieser Gültigkeitsdauer die Identität geklärt wird und sich dabei ergibt, dass der Ausländer zuvor getäuscht hat, führt diese Erkenntnis nicht zu einem Erlöschen des Chancen-Aufenthaltstitels.“ (BMI, S. 6f.)

„Für den Versagungsgrund des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG muss das Fehlverhalten weiterhin ursächlich für das derzeitige Abschiebungshindernis sein. Vergangene Täuschungshandlungen oder Falschangaben sind dann unbeachtlich, wenn die Aufenthaltsbeendigung dadurch nicht aktuell verhindert wird.“ (Erlass Niedersachsen, S. 4, Erlass Hessen S. 2)

„Das Verhalten des Ausländers muss für die Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung ursächlich sein. Bei mehreren Ursachen muss die Falschangabe beziehungsweise Täuschung wesentlich ursächlich sein; insbesondere bei aus anderen Gründen tatsächlicher Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung (etwa bei tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung mangels Flugverbindung, Reiseunfähigkeit oder fehlender kindgerechter Inobhutnahme) ist dies nicht der Fall.

[...]

Bei geduldeten jungen volljährigen Ausländern (nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist) ist bzgl. des aktiven eigenverantwortlichen Verhaltens ein großzügiger Maßstab anzulegen. Danach wird bei Jugendlichen und jungen volljährigen Ausländern der Tatbestand nur dann bejaht, wenn diese verfahrensfähig sind und die falschen Angaben von dem jungen volljährigen Ausländer selbst gemacht werden bzw. die Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit von ihm selbst begangen wird. Eine Zurechnung des Verhaltens der Eltern bzw. des (Amts-)Vormunds erfolgt bei Minderjährigen nicht.“ (Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, S. 585)

„Für den Versagungsgrund des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG muss das aktive eigenverantwortliche Fehlverhalten weiterhin ursächlich für das derzeitige Abschiebungshindernis sein. Vergangene Täuschungshandlungen oder Falschangaben sind dann unbeachtlich, wenn die Aufenthaltsbeendigung dadurch nicht aktuell verhindert wird. Bei mehreren Ursachen muss die (gegenwärtige) vorsätzliche Falschangabe beziehungsweise Täuschung wesentlich ursächlich gewesen sein (Monokausalität). Sofern ein anderer Duldungsgrund vorliegt („Mischfälle“), liegt kein Ausschlussgrund vor.

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen des Versagungsgrundes nach § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist der Zeitpunkt der Erteilung bzw. der behördlichen Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG. Insbesondere der Gesetzeswortlaut (Formulierung im Präsens „verhindert“) und auch die Gesetzesbegründung zu § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG, wonach der Versagungsgrund „... ein aktives eigenverantwortliches Verhalten des Ausländers [erfordert], das kausal für die Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung ist.“, enthalten keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber von diesem allgemein maßgeblichen Zeitpunkt hätte abweichen wollen.

Bei geduldeten jungen volljährigen Ausländern (nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist) ist bzgl. des aktiven eigenverantwortlichen Verhaltens ein großzügiger Maßstab anzulegen. Danach wird bei Jugendlichen und jungen volljährigen Ausländern der Tatbestand nur dann bejaht, wenn diese verfahrensfähig sind und die falschen Angaben von dem jungen volljährigen Ausländer selbst gemacht werden bzw. die Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit von ihm selbst begangen wird. Eine Zurechnung des Verhaltens der Eltern bzw. des (Amts-)Vormunds erfolgt bei Minderjährigen nicht.“ (Erlass Thüringen 27.01.23, S. 4f)

„Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung eines aktiven und eigenverantwortlichen Verhaltens des Ausländers, welches kausal die Aufenthaltsbeendigung verhindert, ist der Augenblick der Entscheidung über den beantragten Aufenthaltstitel.“ (Erlass Rheinland-Pfalz, S. 3)

1.9. § 104c Absatz 2 AufenthG

-

1.10. § 104c Absatz 3 AufenthG (Titelerteilung/Zweckwechselverbot)

„Ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu anderen Zwecken ist ebenfalls möglich, entfaltet jedoch keine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4, es sei denn er wird mit einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b kombiniert. Der Antragsteller ist bei nicht konkretisierten Anträgen zu beraten.

Sofern die Voraussetzungen des § 25a oder des § 25b und zugleich die Voraussetzungen der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels erfüllt werden, kann für eine logische Sekunde der Aufenthaltstitel nach § 25a beziehungsweise § 25b erteilt werden, um dem Inhaber oder der Inhaberin sodann sogleich den anderen Aufenthaltstitel zu erteilen. § 39 Satz 1 Nr.1 der AufenthV findet dann Anwendung. Dies gilt insbesondere in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs auf einen Aufenthaltstitel.“ (Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, S. 586)

„Sofern die Voraussetzungen des § 25a oder § 25b AufenthG und zugleich die Voraussetzungen der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels erfüllt sind, ist die Erteilung des anderen Aufenthaltstitels im Ergebnis ebenfalls möglich. Aus prozessökonomischen Gründen ist von der Ausländerbehörde in einem solchen Fall das Ergebnis der Prüfung aktenkundig festzuhalten, aber sogleich der vom Ausländer eigentlich begehrte, andere Aufenthaltstitel auszustellen.“ (Erlass Sachsen, S. 6)

„Eine entsprechende Regelung findet sich auch in § 25a Abs. 4 und § 25b Abs. 5 AufenthG. Insofern wird hierzu auf die Ausführungen zu Ziff. 4 und 7 meiner Anwendungshinweise zu § 25a und § 25b AufenthG verwiesen, die entsprechend anzuwenden sind. Eine Begünstigung nach § 104c AufenthG kommt danach auch dann in Betracht, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylG abgelehnt wurde. Das Ermessen ist regelmäßig zugunsten der oder des potentiell Begünstigten auszuüben.“ (Erlass Niedersachsen, S. 4, sinngemäß Erlass Thüringen 27.01.23, S. 5)

„Bei der Ermessensentscheidung soll der Wille des Gesetzgebers, langjährig aufhältigen Ausländern, insbesondere auch bei bisherigem Nichtmitwirken oder bloß einmaligen Täuschungshandlungen, das Erreichen der Voraussetzungen der in der Vorschrift benannten humanitären Aufenthaltstitel zu ermöglichen, angemessen berücksichtigt werden. Bei der Entscheidung soll deshalb festgestellt werden, ob das maßgebliche Fehlverhalten im Asylverfahren mit den in den Ausschlussgründen nach § 104c Abs. 1 S.1 und S. 2 AufenthG aufgeführten Handlungen vergleichbar ist. Im Zweifel ist das Ermessen zugunsten der Antragsteller auszuüben.“ (Erlass Rheinland-Pfalz, S. 3)

„Beantragt ein Inhaber der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG unmittelbar ein anderes Folgeaufenthaltsrecht als §§ 25a und 25b AufenthG, ist dieser Antrag dahingehend auszulegen, dass zunächst die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a oder 25b AufenthG begehrt wird, um dann nach einer „logischen Sekunde“ zu einem anderen Aufenthaltszweck zu wechseln.“ (Erlass Rheinland-Pfalz, S. 3)

1.11. §104c Absatz 4 – Hinweispflichten der Ausländerbehörden bzw. Aufzeigen von Handlungspflichten

„[...] der Ausländer [soll] nach § 82 Absatz 3 Satz 1 AufenthG auf seine wesentlichen Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz hingewiesen werden, insbesondere zu seinen ausweisrechtlichen Pflichten (§ 48 AufenthG) sowie die Pflichten zur Identitätsklärung (§ 25b Absatz 8 AufenthG). Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass Antragsteller oftmals aus sprachlichen und sozialen Gründen, mangelnder Vertrautheit mit der deutschen Behördenorganisation sowie der Komplexität der Rechtsmaterie Schwierigkeiten haben können, ihre Rechte und Pflichten zu überblicken (vgl. Ziffer 82.3 AVV-AufenthG), eine verständliche Erläuterung ist daher wichtig. Der Ausländer ist nach § 104c Absatz 4 spätestens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c konkret darauf hinzuweisen, welche Voraussetzungen nach dem Ablauf der 18 Monate der Chancen-Aufenthaltserlaubnis für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG und, falls er das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach § 25a AufenthG erfüllt sein müssen. Dabei soll die Ausländerbehörde auch konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen. Die Betroffenen sind individualisiert auf die Voraussetzungen der weiterführenden Aufenthalte hinzuweisen. Die Mitteilung hat

schriftlich zu erfolgen sowie in einer für den Betroffenen verständlichen Sprache, die zudem dem Alter und Reifegrad angemessen Rechnung trägt.“ (BMI S. 9f)

„Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die bloße Aushändigung des Merkblatts nicht die Beratungs- und Hinweispflichten der Ausländerbehörden bei bzw. nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 104c AufenthG ersetzt. Die bestehenden Hinweispflichten umfassen unter anderem auch Hinweise auf vor Ort tätige Akteure und entsprechende Unterstützungsangebote, wie etwa zur Förderung der Integration sowie Unterstützung beim Arbeitsmarktzugang.“ (Erlass Thüringen 27.01.23, S. 6)

„Die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) soll insbesondere eine verweisberatende Funktion einnehmen, sodass die nach § 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG begünstigten Ratsuchenden an die Ausländerbehörden zur Antragstellung vermittelt werden können.“ (BMI, S. 10f)

„Zur Unterstützung der Betroffenen bei der Beantragung und beim Übergang zu einem Bleiberecht nach § 25a und 25b AufenthG sind diese auf bestehende (regionale) Unterstützungsangebote sowie geeignete Bundes- und/oder Landesprojekte hinzuweisen, wie etwa das regionale WIR-Netzwerk sowie die Träger der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE).“ (Erlass Thüringen 27.01.23, S. 7)

„Im Übrigen wird auf folgende Integrationsangebote des Bundes bzw. des Freistaates Sachsen aufmerksam gemacht: (...)“ (Erlass Sachsen, S. 7)

Empfehlung 1

Nach der Rechtsprechung¹ ist zur Erfüllung der Hinweispflicht ein allgemeiner Verweis auf bestehende Mitwirkungspflichten oder die Wiedergabe des Gesetzestextes nicht ausreichend. Die Ausländerbehörde muss danach konkret bezeichnen, was genau in welchem Umfang von der betroffenen Person erwartet wird, wenn sich ein bestimmtes Verhalten nicht bereits aufdrängen muss. Die Behörde ist regelmäßig angesichts ihrer organisatorischen Überlegenheit und Sachnähe besser in der Lage, die bestehenden Möglichkeiten zu erkennen und die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.²

Die Hinweise sollten schriftlich erfolgen, um Rechtssicherheit und Transparenz zu schaffen, und in einer den Beteiligten verständlichen Sprache (das kann regelmäßig bedeuten in der Muttersprache oder in einfacher Sprache) erfolgen.

Die Hinweise zu den Mitwirkungspflichten sollten konkret auf die einzelfall- und herkunftslandspezifische Sachlage eingehen. Bei Menschen mit Behinderungen müssten die Hinweise in einer für sie barrierefreien Form gegeben werden.³

Die geforderten Mitwirkungshandlungen müssen objektiv möglich⁴ und subjektiv zumutbar sein. Unzumutbar sind auch von vornherein erkennbar aussichtslose Handlungen.⁵ Ansonsten hängt die Zu-

¹ VGH Bayern, Urteil vom 23.3.2006 - 24 B 05.2889 zu § 25 Abs. 5 AufenthG.

² OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.09.2019 - 2 M 79/19 zu § 60 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG; vgl. VGH Bayern, Beschluss vom 09.05.2018 - 10 CE 18.738, Rn. 6 zu § 60a Abs. 6 S. 2 AufenthG; OVG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 07.11.2019 - OVG 3 S 111.19, Rn. 7 zu § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG, vgl. auch Übersicht zu Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten, S. 13 ff, s. 09.09.2022-Entscheidungen-zu-Mitwirkungspflichten (1).pdf.

³ Vgl. Art. 9 Abs. 1 Nr. b UN-Behindertenrechtskonvention.

⁴ VGH Bayern, Beschluss vom 28.04.2011 - 19 ZB 11.875 zu § 60 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.08.2014 - OVG 7 M 19.14, Rn. 5 zu <https://openjur.de/u/716509.html> § 60 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

mutbarkeit einer konkreten Mitwirkungshandlung von dem jeweiligen Herkunftsland und den sonstigen Umständen des Einzelfalls ab.⁶ Bereits daher kann ein allgemeines Merkblatt, wie es die Gesetzesbegründung vorschlägt,⁷ nicht ausreichend sein.

Empfehlung 2

Verschiedene Mitwirkungshandlungen wie die Einschaltung eines Vertrauensanwalts sind mit erheblichen Kosten verbunden. Ihre Vornahme ist nach der Rechtsprechung⁸ ohne entsprechende finanzielle Mittel nicht möglich. Daher sind Beziehende von Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung bei der Beantragung einer sozialrechtlichen Kostenübernahme zu unterstützen. Werden die Kosten von den Sozialleistungsträgern nicht übernommen, ist die Vornahme der Mitwirkungshandlungen nicht zumutbar bzw. nicht möglich.

Empfehlung 3

Es muss klargestellt werden, dass nicht der Mitwirkungserfolg, also die Identitätsklärung oder die Vorlage eines Pass(-ersatzes) geschuldet ist, auf dessen Eintritt die Betroffenen vielfach keinen Einfluss haben, sondern die Vornahme der Mitwirkungshandlungen maßgeblich ist.⁹ Um Rechtssicherheit zu schaffen ist es erforderlich, Zeiträume zu nennen, in denen die Vornahme der Mitwirkungshandlungen glaubhaft gemacht werden soll.

Empfehlung 4

Zur Unterstützung bei der Beantragung und beim Übergang zu §§ 25a und b AufenthG sollte auch auf das regionale WIR-Netzwerk oder geeignete Landesprojekte verwiesen werden.

1.12. Sonstige Rechtsfolgen bei Titelerteilung

„Inhaber eines Chancen-Aufenthalts unterliegen keiner wohnsitzbeschränkenden Auflage kraft Gesetzes nach §12a Abs. 1 AufenthG.“ (BMI, S. 11).

2. Übergang vom Chancen-Aufenthalt in die Bleiberechtstitel der §§ 25a, 25b AufenthG

2.1. Allgemein

-

⁶ Zur Zumutbarkeit einzelner Mitwirkungshandlungen vgl. auch Übersicht zu Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten, S. 7 ff, s. 09.09.2022-Entscheidungen-zu-Mitwirkungspflichten (1).pdf.

⁷ BT- Drucksache 20/3717, S. 46.

⁸ LSG Bayern, Beschluss vom 04.05.22- L 8 AY 35/22 B ER.

⁹ Vgl. auch Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Bau und Heimat zu § 60b des Aufenthaltsgesetzes vom 14. April 2020, Nr. 4.7.

2.2. Wechsel in die §§ 25a, 25b AufenthG

„Straftaten, die für die Erteilung des § 104c AufenthG aufgrund der Regelung in § 104c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 unbeachtlich waren, hindern auch nicht die anschließende Erteilung der §§ 25a, 25b AufenthG.“ (BMI S. 12)

*„Sofern Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG zum Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis die notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 AufenthG bzw. § 25b Abs. 1 i. V. m. Abs. 7 AufenthG nicht erfüllen, sie jedoch die Erteilung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis (rechtzeitig) beantragt haben, tritt die Wirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG ein. Die Fiktionswirkung endet mit Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag. Es gelten die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätze.“ (Erlass Bayern, S. 20)*

„Allerdings wird dem Ausländer bei Erfüllung der noch fehlenden Voraussetzungen der Wechsel in ein Bleiberecht nach den §§ 25a Abs. 1 oder 25b Abs. 1 ermöglicht. Dieser Wechsel kann bei Erfüllung der Voraussetzungen auch bereits vor dem Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c erfolgen.“ (Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, S. 593)

„Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Übergang in ein Bleiberecht nach § 25a und § 25b AufenthG auch vor Ablauf der achtzehnmonatigen Gültigkeit des Chancen-Aufenthalts möglich.“ (Erlass Thüringen 27.01.23, S. 6)

Lebensunterhaltssicherung bei § 25a AufenthG

„Von der Voraussetzung (Erfolgreicher Schulbesuch, Anm. d. Verf.) wird abgesehen, wenn eine körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung die Erfüllung der Voraussetzung unmöglich macht. In diesem Fall ist dann ebenfalls von den Anforderungen der Lebensunterhaltssicherung abzusehen. Denn es ist davon auszugehen, dass das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung vom Antragsteller ebenfalls nicht erfüllt werden kann. Es gilt dabei nach der Gesetzesbegründung der Maßstab des § 25b Abs. 3“ (Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, S. 297)

Empfehlung

Durch das ChAR-G wurde § 25a AufenthG für Personen bis 27 Jahre geöffnet. Bei dieser Zielgruppe ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass ein dreijähriger Schulbesuch vorgewiesen werden kann. Daher sollten Zeiten in Ausbildung, einem Studium, in einem gesetzlich geregelten Freiwilligendienst (BFD, FSJ etc.), in einer Einstiegsqualifizierung, in einem Praktikum, in einem Deutsch- oder Integrationskurs oder in einer anderweitigen berufs- oder ausbildungsvorbereitenden Maßnahme als Schulbesuch angerechnet werden. Unterbrechungen sollten unschädlich sein.

2.3. Geklärte Identität nach § 25a Absatz 6 und § 25b Absatz 8

„Inhabern der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG kann zur Erfüllung notwendiger und zumutbarer Handlungen zur Identitätsklärung und Passerlangung im Ausland zu diesem Zweck ein entsprechend zu befristender Reiseausweis für Ausländer erteilt werden.“ (Erlass Rheinland-Pfalz, S. 4, sinngemäß Erlass Nordrhein-Westfalen, S. 20)

Hat ein Inhaber/eine Inhaberin einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG rechtzeitig und nachweislich die notwendigen Mitwirkungshandlungen vorgenommen, um die Voraussetzungen für

den Übergang in ein weiteres Bleiberecht zu schaffen und der Erfolgseintritt hängt lediglich von einem zeitlichen Faktor ab (Beispiel: Passbeantragung ist von der konsularischen Vertretung bestätigt, die Ausstellung steht noch aus), so kann die Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag gemäß §§ 25a, 25b AufenthG unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles bis zu dem in Aussicht gestellten und bei lebensnaher Betrachtung zu erwartenden Erfüllungszeitpunkt rückpriorisiert werden.“ (Erlass Nordrhein-Westfalen, S. 4)

Empfehlung

Nach § 25a Abs. 6 bzw. § 25b Abs. 8 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis auch ohne geklärte Identität erteilt werden, wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen wurden.

Dieses Ermessen sollte durch die Anwendungshinweise eingeschränkt werden:

Die Klärung der Identität liegt nicht allein in der Hand der (jungen) Menschen. Sie ist ihnen vielfach nur möglich, wenn die Behörden ihres Herkunftsstaates Identitätsdokumente ausstellen. Die entsprechenden Voraussetzungen und Verfahren hierfür richten sich nach den rechtlichen Rahmenbedingungen und deren praktischer Umsetzung durch die Herkunftsstaaten, die sehr unterschiedlich sind. Wie komplex die Anforderungen in einzelnen Ländern sind, lässt sich beispielsweise der Übersicht des Bayerischen Landesamts für Asyl und Rückführungen zu den für die Passbeschaffung erforderlichen Unterlagen in einzelnen Ländern entnehmen.¹⁰

Die Antragstellenden selbst können nur entscheiden, ob sie diese Mitwirkungshandlungen vornehmen, auf den Eintritt des Mitwirkungserfolges haben sie keinen Einfluss. Eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis in Fällen, in denen eine Identitätsklärung nicht möglich ist, ist daher nicht gerechtfertigt. Eine Unzumutbarkeit liegt zum Beispiel vor, wenn im konkreten Fall die Person oder Angehörige im Herkunftsland durch den Kontakt mit staatlichen Stellen des Herkunftslandes gefährdet wird.

3. Integrationsmaßnahmen

3.1. Möglichkeit der Verpflichtung zum Integrationskurs

„Der Abschluss eines Integrationskurses ist damit grundsätzlich nicht Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels. [...] Nachdem sich der Personenkreis am 31.10.2022 bereits fünf Jahre in Deutschland aufgehalten haben muss, kann bei einem Teil der Personen vermutlich vom Vorhandensein grundlegender Deutschkenntnisse ausgegangen werden. Der Schwerpunkt der Bemühungen des Ausländers dürfe sich in diesen Fällen auf Erreichen der übrigen Voraussetzungen richten. Die Teilnahme am Integrationskurs wäre damit nicht zweckmäßig.“ (BMI, S. 15)

3.2. Hinweise an Antragsteller: Zugang zum Integrationskurs

Empfehlung

Der Antragsteller sollte auch auf geeignete Landesprogramme hingewiesen werden.

¹⁰ Vgl. zu Afrika [210630_peb-information_afrika.pdf \(bayern.de\)](#).

4. Folgen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach §§ 25a, 25b AufenthG

„Anträge nach §§ 25a und 25b AufenthG sollen während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels nach § 104c AufenthG grundsätzlich nicht abschlägig beschieden werden. Vielmehr sollen Antragsteller in diesen Fällen über die noch nicht erfüllten Erteilungsvoraussetzungen informiert werden und ihnen die Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen bis zum Ablauf der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG ermöglicht werden.

Nach Ablauf der 18-monatigen Frist des § 104c AufenthG entsteht im Falle beantragter Aufenthaltstitel nach §§ 25a und 25b AufenthG zunächst Fiktionswirkung.

Für die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a und 25b AufenthG gelten die allgemeinen Regeln des Verwaltungs- und Aufenthaltsgesetzes. Insbesondere bedarf es vor einer Abschiebung einer erneuten Abschiebungsandrohung.“ (Erlass Rheinland-Pfalz, S. 4f)

Empfehlung

Nach § 104c Abs. 3 S. 3 AufenthG entfaltet der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG oder § 25b AufenthG die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG.

In den Anwendungshinweisen sollte geregelt werden, dass die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung nach Ablauf der achtzehnmonatigen Laufzeit der Chancenaufenthaltserlaubnis vor allem dann erfolgen soll, wenn mit dem Eintritt der Erteilungsvoraussetzungen für §§ 25a, b AufenthG, etwa dem Erwerb eines Schulabschlusses oder der Aufnahme einer Beschäftigung, in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

5. AZR-Speichersachverhalte

-

6. Quellen

Die zitierten Erlasse sowie weitere Erlasse zum Migrationsrecht finden Sie hier:

www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/Erlasslage-Auslaenderrecht.pdf